

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 1

Artikel: Das neue Strafrecht und der Arbeiter
Autor: Stocker, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-334246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

21. JAHRGANG — SEPTEMBER 1941 — HEFT 1

Das neue Strafrecht und der Arbeiter

Von Werner Stocker

Das *Schweizerische Strafgesetzbuch* (StGB) hat am 3. Juli 1938 die Klippe der Volksabstimmung glücklich passiert. Es wird am 1. Januar 1942 — genau dreißig Jahre nach dem Zivilgesetzbuch — in Kraft treten. Voller vierzig Jahre, 1898 bis 1938, ist im Volk und im Parlament um die Verwirklichung der Einheit des schweizerischen Strafrechts gekämpft worden. Was von sozialistischer Seite im Verlaufe dieses langjährigen Ringens für das neue Recht gesagt wurde, braucht heute nicht revidiert zu werden. Es wird ein Ehrentitel unserer Demokratie bleiben, dieses fortschrittliche Gesetzgebungswerk, das den Vergleich mit jedem ausländischen Strafrecht sehr wohl besteht, geschaffen zu haben, und die Partei war sicher gut beraten, wenn sie am Basler Kongreß vom 20. Mai 1938 beschlossen hat, einmütig und mit ganzer Kraft sich für das neue Recht einzusetzen. Schon die *Aufhebung der Todesstrafe* ist ein Ereignis, dem in einer Zeit der Entwertung aller individuellen Menschenlebens die Bedeutung geistiger Pionierarbeit im Blick auf ein wahrhaft *neues*, kulturell auferstehendes und demokratisches Europa zukommt. Mag mancher Artikel des StGB nicht nach sozialistischen Vorschlägen abgefaßt sein, bleibt manche Bestimmung noch der künftigen Revision bedürftig, so bringt doch die Vereinheitlichung gegenüber den bisher herrschenden 25 kantonalen Strafgesetzbüchern auch der Arbeiterschaft Vorteile, die diese einzelnen Mängel weit überwiegen. Es sei im folgenden auf einige Vorschriften des neuen Gesetzes hingewiesen, die insbesondere für das werktätige Volk von Interesse sind.

I.

«Es gibt keine Krankheiten — es gibt nur kranke Menschen», pflegte ein großer Arzt seine Patienten und Schüler zu lehren. Der Satz gilt auch für das Gebiet der *sozialen* Krankheiten: Es gibt keine Verbrechen — es gibt nur rechtsbrechende Menschen. Aber Wissenschaft und Gesetzgebung haben lange, für die Menschen unendlich qualvolle Wege zurücklegen müssen, bis diese Wahrheit erkannt und die Konsequenzen daraus gezogen worden sind. Noch bis ins vorletzte Jahrhundert wurde nur die

Tat, nicht der Täter beurteilt, und die Spuren dieser Auffassung finden sich in den Gesetzbüchern bis in die neueste Zeit. Das StGB hat damit grundsätzlich aufgeräumt. Es stellt konsequent die *Person* des Täters in den Mittelpunkt der Beurteilung und bemäßt die Strafe nicht bloß nach dem «Verbrechenseffekt», sondern nach dem Alter, den Motiven, der geistigen Beschaffenheit und weiteren *persönlichen Verhältnissen* des Täters. Auf Grund dieser Faktoren hat der Richter die Größe des *Verschuldens* zu prüfen und danach Strafart und Strafmaß zu ermitteln. Grundlegend bestimmt Art. 26:

«Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, werden bei dem Täter, dem Anstifter und dem Gehilfen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.»

Ebenso Art. 63:

«Der Richter mißt die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.»

Die Konsequenz dieses Gedankens zeigt sich in bezug auf das Strafmaß vor allem auch in den häufigen Fällen der kleineren Vergehen, die mit Buße zu ahnden sind. «Der Richter bestimmt den Betrag der Buße je nach den Verhältnissen des Täters so, daß dieser durch die Einbuße die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist. — Für die Verhältnisse des Täters sind namentlich von Bedeutung sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und sein Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit» (Art. 28, Ziff. 2).

Diese umfassende Formulierung ist gegenüber den bisherigen kantonalen Strafgesetzen neu, und neu ist vor allem die *Bindung* des Richters an diese Vorschrift: Es ist nicht in sein freies Ermessen gestellt, sondern er muß bei objektiv gleicher Tatwirkung den Armen mit einer kleinen, den Reichen mit einer großen Buße bestrafen.

II.

Die Tendenz der *Milde* und Menschlichkeit, die das neue Strafrecht an mancher Stelle auszeichnet, kommt insbesondere im Vierten Titel bei der Behandlung der *Minderjährigen* zum Ausdruck (Art. 82 bis 100).

Kinder bis zum vollendeten sechsten Altersjahr sind nicht strafbar. Für die Beurteilung älterer Kinder und Jugendlicher werden die Kantone zur Einsetzung besonderer Jugendbehörden verpflichtet. Hat ein Kind unter 14 Jahren einen Rechtsbruch begangen, so muß zunächst genau untersucht werden, wie weit die Erziehung und die Lebensverhältnisse mitverantwortlich sind. Liegt Verwahrlosung vor, so sind entsprechende *Erziehungsmaßnahmen* anzuwenden. Nur wenn diese Umstände nicht zutreffen, kann das Kind disziplinarisch mit Verweis oder Schularrest bestraft werden.

Die gleichen Momente der Verwahrlosung oder sittlichen Gefährdung sind bei Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren zu prüfen. Liegen sie vor, so greifen *Erziehungsmaßnahmen* Platz (Überweisung an eine andere

Familie oder Einweisung in eine Erziehungsanstalt). Andernfalls kann Buße oder Einschließung von einem Tag bis zu einem Jahr verhängt werden, dies jedoch *nicht* in einer Strafanstalt für Erwachsene.

Endlich werden auch Minderjährige von 18 bis 20 Jahren im Strafmaß wesentlich milder behandelt als Erwachsene. Auch sie sollen in der Regel von mündigen Gefangenen getrennt gehalten werden.

Diesen Vorschriften des neuen Jugendstrafrechts kommt, verglichen mit der heutigen Praxis der meisten Kantone, umwälzende Bedeutung zu, und mit der allgemeinen Einführung der Jugandanwaltschaft und der Jugendstrafbehörden geht ein altes sozialistisches Postulat in Erfüllung. In zahlreichen Fällen wird künftig ein Jugendlicher, der vor allem durch seine sozialen Verhältnisse auf Abwege geriet, in einer neuen Umgebung gebessert und erzogen, statt im Kerker der Verzweiflung und der dauern-den Ansteckung des Verbrecherbazillus ausgeliefert zu werden. Gewiß kann das neue Strafrecht nicht das Grundübel selbst, die Gesellschafts-verhältnisse der heutigen Ordnung, beheben. Aber es bringt wenigstens einem Teil der Opfer dieser Verhältnisse mehr Gerechtigkeit und Hilfe.

III.

Kindestötung und *Abtreibung* sind sozial bedingte Verbrechen par excellence. Hier gilt, wenn irgendwo, noch das Sprichwort von den kleinen Dieben, die man hängt, und den großen, die man laufen läßt. Das StGB hat auch hier die sozialen Unterschiede nicht zu beseitigen vermocht, aber wenigstens einen mächtigen Schritt in der Richtung der allgemeinen Humanisierung des Strafrechts getan. Art. 116 bestimmt:

«Tötet eine Mutter vorsätzlich ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.»

Die geistige Wandlung, die sich da vollzogen hat, kommt schon darin zum Ausdruck, daß der Begriff «Kindsmord» vermieden wird. Die unglückliche, oft außereheliche Mutter, die in seelischer und sozialer Not das Leben ihres Kindes vernichtet, wird nicht dem Mörder gleichgestellt. Nach dem bisherigen zürcherischen oder genferischen Recht z. B. — und das sind noch fortschrittliche Strafgesetzbücher gegenüber denen anderer Kantone — war die *Mindeststrafe* zwei Jahre (Zürich § 137) bzw. drei Jahre (Genf Art. 257) Zuchthaus, die Maximalstrafe zehn Jahre Zuchthaus. Nur bei Vorliegen außerordentlicher Milderungsgründe, wie stark herabgesetzter Zurechnungsfähigkeit, konnte der Richter sich einigermaßen dem Bedürfnis menschlicher Gerechtigkeit anpassen. Beim bloßen Vorliegen *sozialer* Ursachen aber, mochten sie noch so schwer wiegen, war er an die Mindeststrafe von zwei, drei oder mehr Jahren Zuchthaus in den allermeisten Kantonen gebunden.

Eine wahre Revolution der Rechtsauffassung hat sich auch — in ständigem Kampf fortschrittlicher mit konservativen Anschauungen — in der Regelung der *Abtreibungsstrafe* schließlich durchgesetzt. Hier war

der bisherige Zustand vor allem durch die ungeheuerliche Verschiedenheit von Kanton zu Kanton eine Quelle von Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Wurde in Zürich die Mutter, die ihre Leibesfrucht tötete, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bedroht, so sah St. Gallen eine Strafskala von vier Jahren Zuchthaus bis — bei Vorliegen des Maximums von Milderungsgründen — zu bloßer Buße vor, während wiederum Thurgau ein *Strafminimum* von sechs Monaten Gefängnis vorschrieb. Daß man manchenorts, wo man sich einen teuren Arzt leisten, eine Reise nach Genf oder ins Ausland unternehmen konnte, vor Strafe praktisch sicher war, ist bekannt. Wenn irgendwo in der ganzen Materie des Strafrechts, so war hier eine einheitliche, gesamtschweizerische Ordnung ein dringendes Gebot sozialer Gerechtigkeit.

Das neue Recht setzt als Strafe der Abtreibung durch die Kindesmutter Gefängnis von minimal drei Tagen, maximal drei Jahren (Art. 118). Strenger bestraft wird, mit Gefängnis oder Zuchthaus bis zu drei Jahren, die Drittperson, die eine Abtreibung vornimmt oder Beihilfe leistet. Wer einer Schwangeren *ohne* ihre Einwilligung die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Bei gewerbsmäßiger Vornahme solcher Handlungen ist das Strafminimum Zuchthaus von drei Jahren.

Das Gesetz regelt aber auch die *straflose* Unterbrechung der Schwangerschaft (Art. 12), die ausschließlich von *ärztlicher* Seite erfolgen darf. Sie ist gegeben bei sogenannter medizinischer Indikation, das heißt wenn das ärztliche Gutachten feststellt, daß durch die Abtreibung «eine anders nicht abwendbare Lebensgefahr oder große Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit» der Schwangeren verhütet werden muß.

Die *soziale* Indikation, das heißt der Gedanke, daß nicht nur die gesundheitliche, sondern auch die seelische und finanzielle Lage einer Schwangeren unter Umständen den ärztlichen Eingriff rechtfertigen, ließ sich in den parlamentarischen Auseinandersetzungen nicht verwirklichen. Der Kampf um dieses Postulat fand immerhin seinen Niederschlag in Art. 120, Ziff. 3:

«In den Fällen, in denen die Unterbrechung der Schwangerschaft wegen einer andern schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.»

Gemäß Art. 66 kann somit in Fällen einer solchen «andern schweren Notlage» — auch bei sozialer Not — der Richter milder als mit dem in Art. 118 vorgesehenen Gefängnis strafen. Dazu werden — bei diesem Delikt relativ häufig — die speziellen Milderungsgründe der Jugendlichkeit treten, die wir schon erwähnt haben.

Im ganzen Gebiet der Schweiz wird also künftig eine schwangere Frau bei Vorliegen wirklicher und gewichtiger sozialer Milderungsgründe wegen Abtreibung ganz wesentlich milder bestraft als früher in den meisten Kantonen. Dabei hat es das Gesetz durch die vorsichtige Regelung und durch die strenge Vorschrift der ärztlichen Konsultation ausdrücklich vermieden, einen Freibrief für *ungerechtfertigte* Abtreibung auszustellen. — Einen gewissen Schutz für die außereheliche Mutter will in neuartiger Weise auch Art. 218 bringen:

«Wer eine Frau, die, wie er weiß, von ihm außerehelich schwanger und die in bedrängter Lage ist, im Stiche läßt und sie dadurch einer Notlage preisgibt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.»

Zeugen diese Bestimmungen im allgemeinen von einem sehr bemerkenswerten Fortschritt der sozialen Gesinnung, so bleibt ein Mangel darin festzustellen, daß die Strafmilderung beim Vorliegen eines *sozialen* Notstandes in das «freie Ermessen» des Richters gestellt ist. Er *kann* die besonderen Milderungsgründe nach Art. 66 anwenden — er *muß* es nicht tun. Man hat damit den konservativen Anschauungen mancher Landesgegend, denen diese humanen Vorschriften — wie manche Diskussionen zeigten — als «bolschewistisch» vorkommen, eine Konzession gemacht, die vielleicht noch auf Jahre hinaus kantonale und lokale Ungleichheit — und damit Ungerechtigkeit — in der *Rechtsanwendung* bestehen läßt. Die durch den Kompromiß leider verhinderte klare und konsequente Lösung wäre gewesen, den Richter auch hier an die Anwendung der Starfmilderung zu binden, wenn die objektiven Gründe dafür vorliegen.

IV.

Das Gebiet des politischen und gewerkschaftlichen Kampfes der Arbeiterschaft berühren verschiedene Abschnitte des neuen Strafgesetzbuches.

Art. 27 schafft gegenüber den mannigfaltigen Pressevorschriften der Kantone und des Bundes einheitliche Bestimmungen über die strafrechtliche *Verantwortlichkeit der Presse*. Wichtig ist gegenüber gewissen Vorcommnissen der bisherigen, auch in jüngster Zeit noch zum Beispiel von einer Zürcher Untersuchungsbehörde geübten Praxis der Grundsatz:

«Der Redaktor ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen. Weder gegen den Redaktor noch gegen den Drucker und sein Personal noch gegen den Herausgeber oder Verleger dürfen *prozessuale Zwangsmittel* angewendet werden, um den Namen des Verfassers zu ermitteln.»

Eine *Ausnahme* von diesem notwendigen Schutz des Redaktionsgeheimnisses wird allerdings statuiert für eine Reihe von Verbrechen gegen den Staat und die Landesverteidigung: Hochverrat, Landesverrat, verbotener Nachrichtendienst, Störung der militärischen Sicherheit. Ereignisse der jüngsten Zeit haben die Berechtigung dieser Vorschriften erwiesen. Bei Verbrechen solcher Art darf es, wenn die Untersuchung und die Überwachung landesfeindlicher Elemente wirksam sein soll, keinen redaktionellen Schutz vor dem Zugriff geben. — Im übrigen ist grundsätzlich in erster Linie der *Verfasser* für seine Publikationen in der Presse verantwortlich. Art. 27 bringt jedoch eine wichtige Klarstellung: Wenn eine Schrift oder ein Artikel ohne Wissen oder gegen den Willen des Verfassers publiziert wird, so haftet strafrechtlich nicht der Autor, sondern der Verleger oder der Drucker. Wer also zum Beispiel einer Redaktion eine Mitteilung nur zur Prüfung oder internen Kenntnisnahme übergibt, kann nicht wegen Pressedelikts bestraft werden, wenn diese Mitteilung ohne seinen Willen als Artikel erscheint.

Umfassend und für manches Kantonsgebiet völlig neuartig sind im Vierzehnten Titel (Art. 279 bis 284) die *Vergehen gegen den Volkswillen* umschrieben. Von Bedeutung kann in politischen Kämpfen vor allem der Artikel über die aktive und passive *Wahlbestechung* (281) werden:

«Wer einem Stimmberchtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen läßt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme oder wähle, einem Referendums- oder einem Initiativbegehrn beitrete oder nicht beitrete, wer einem Stimmberchtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen läßt, damit er an einer Wahl oder Abstimmung nicht teilnehme, wer sich als Stimmberchtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben läßt, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.»

Daß eine solche Strafbestimmung gegenüber gewissen Parteien und Parteigrößen nicht ganz überflüssig ist, zeigen Ereignisse aus alter und neuer Zeit. Am 8. Mai 1940 unterbreitete unser Tessiner Parteioragn «Libera Stampa» in einem Offenen Brief dem Staatsanwalt des Kantons Tessins das interessante, von einem Unternehmer, Großrat und Stadtpräsidenten eigenhändig ausgestellte Dokument: «Ich verpflichte mich, heute noch, sofort nach Abgabe des Stimmzettels, an M... A... den Betrag von Fr. 150.— auszuzahlen.» Der Zusammenhang lag ebenso klar, und die erkaufte Gegenleistung war ebensowenig zweifelhaft wie bei jenem vom Oltener «Volk» am 25. Juni 1941 in Faksimile publizierten «Gutschein» mit der Unterschrift des Präsidenten des «Wohlfahrtsfonds (!) der Freisinnig-demokratischen Partei Wasseramt» (Solothurn).

Nach dem Willen und Wortlaut des Schweizerischen Strafgesetzbuches sollen solche «Propaganda»-Methoden künftig empfindlich bestraft werden. Aber wir müssen beifügen: Schon bisher gab es ähnliche, wenn auch nicht so klar und eingehend aufgestellte Bestimmungen — und das Tessiner wie das Solothurner Strafgesetz kennt sie. Man hat trotzdem nichts davon gehört, daß die zuständigen Behörden die verantwortlichen bürgerlichen Parteihäupter sofort in eine Strafuntersuchung versetzt hätten. — Immerhin ist im Solothurner Fall eine Untersuchung durch Anzeige von privater Seite nun veranlaßt worden. Ihr Erfolg bleibt abzuwarten. — Hoffen wir auf jeden Fall, daß die eindeutige Formulierung des neuen Rechts solche Argumentierungen mit dem Geldsack endgültig unterbinde. Die peinlich genaue Ausdrucksweise «Wer... anbietet, verspricht, gibt oder zukommen läßt...» sollte nunmehr genügen, um zu verhindern, daß mit einer noch so raffinierten «Methode» der Wahlbestechung der Schuldige durch die Maschen des Gesetzes schlüpft.

Mit der vielumstrittenen Frage des «*Streikbrecherschutzes*» befaßt sich Art. 181 (Nötigung):

«Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.»

Das Gesetz begnügt sich mit dieser allgemeinen Formulierung der Nötigung, will aber im Sinne der parlamentarischen Beratung unter Handlungsfreiheit auch die «Arbeitsfreiheit» verstanden wissen. Nur mit dieser «authentischen Interpretation» ließ der Ständerat sich beruhigen, der in langwierigen Auseinandersetzungen immer wieder einen besonderen Artikel zum «Schutz der Arbeitsfreiheit» aufnehmen wollte — wonach zum Beispiel schon die bloße «Einschüchterung» eines Streikbrechers strafbar gewesen wäre! Wie nach den meisten kantonalen Rechten wird also auch in Zukunft der Arbeiter, der in einem von seiner Gewerkschaft beschlossenen Streik seiner Solidaritätspflicht genügt und Streikbrecher an der Arbeit zu hindern sucht, mit dem Strafrichter in Konflikt kommen. Das neue Gesetz, bei all seinen Fortschritten, ruht auf bürgerlicher, nicht auf sozialistischer Grundlage.

V.

Kein Ruhmesblatt des neuen Gesetzes, sondern ein nach wie vor revisionsbedürftiger Zustand ist es, daß man sich nicht dazu entschlossen hat, endlich auch das *Steuerstrafrecht* zu klären und zu vereinheitlichen. Die klassische bürgerliche Strafrechtstheorie hält daran fest, daß der *Steuerbetrug* kein Betrug, sondern ein *delictum sui generis*, ein Vergehen besonderer Art sei — nämlich ein besonders leichtes. Die Bundesversammlung ist bei der Ausarbeitung des schweizerischen Strafrechts dieser immer unhaltbarer gewordenen Ansicht leider gefolgt. Art. 335, Ziff. 2, überläßt nach wie vor den *Kantonen* die Befugnis, «Strafbestimmungen zum Schutze des kantonalen Steuergesetzes aufzustellen». — Man weiß, wie es um diese Bestimmungen im allgemeinen steht. Der eidgenössische Gesetzgeber hat eine glänzende Gelegenheit verpaßt, auf diesem Gebiet *Recht* zu schaffen und Zustände zu beseitigen, die sich gerade in Zeiten der Not und Teuerung zum öffentlichen Skandal auswachsen*.

VI.

Das Strafgesetzbuch überläßt grundsätzlich weiterhin den Kantonen auch die Regelung des Strafprozeßrechts, des Untersuchungsverfahrens und des Polizei- und Verwaltungsstrafrechts. Es greift aber doch teilweise auch in diese Materie ein und trägt dadurch manches bei zur Besserung bisheriger Zustände. So vor allem mit der Auferlegung der Pflicht an die Kantone, besondere Anstalten für den Vollzug des Jugendstrafrechts zu schaffen und mit den schon erwähnten Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren gegen Jugendliche. Aber auch die klare Bestimmung des Begriffs «Untersuchungshaft» (Art. 110, Ziff. 7) ist verdienstlich, und insbesondere die Vorschrift des Art. 69:

«Der Richter rechnet dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der Täter die Untersuchungshaft nicht durch sein Verhalten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Lautet das Urteil nur auf Buße, so kann er die Dauer der Untersuchungshaft in angemessener Weise berücksichtigen.»

* Näheres darüber in meinem Artikel «Finanzreform — Steuerreform» «Rote Revue» XIX, S. 291 ff.

Es soll also künftig nicht mehr vorkommen, daß wegen irgendeines, vielleicht vom lokalen Untersuchungsbeamten übermäßig wichtig genommenen «Verbrechens» — politischer oder anderer Art — wochen- und monatelange Untersuchungshaft verhängt, der Bagatellcharakter des Vergehens dann endlich erkannt, die Haft aber nicht einmal angerechnet wird. — Leider bleibt allerdings auch beim Art. 69 der Schönheitsfehler, daß bei Buße die Anrechnung der Haft im freien Ermessen des Richters steht.

Endlich hat das neue Strafrecht die Kantone zum Erlaß von *Einführungsgesetzen* gezwungen und damit eine in manchen Fragen glückliche Revision oder Ergänzung zahlreicher Materien des sogenannten Polizeistrafrechts veranlaßt. Dafür nur ein Beispiel, das vom sozialpolitischen Standpunkt aus Interesse bietet. Das Einführungsgesetz des Kantons Graubünden hat — auf Antrag des sozialdemokratischen Kommissionsmitgliedes — den folgenden neuen Art. 28 eingeführt:

«Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermäßigem Alkoholgenuss verleitet oder diesem Vorschub leistet, obschon er weiß oder wissen sollte, daß dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Haft oder Buße bestraft.»

Eine strafrechtlich originelle und zweifellos nicht überflüssige Schutzmaßnahme gegenüber gewissen, nicht nur im Bündnerland auftretenden Vorkommnissen, die zur Zerrüttung einer Familie führen können.

Oder — ebenfalls ein Zeichen der Zeit — der Wahrsager-Artikel, den wir in den Einführungsgesetzen etwa finden, in Zürich zum Beispiel in folgender Fassung (Art. 20):

«Wer gewerbsmäßig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen, insbesondere Traumdeuten, Kartenschlagen, durch Geisterbeschwören oder Anleitung zum Schatzgraben ausbeutet, wer sich öffentlich zur Ausübung solcher Künste anbietet, wird mit Buße oder mit Haft bestraft.»

VII.

Stellen wir abschließend noch eines fest: Das schweizerische Strafrecht wird, wie jedes neue Gesetz, zunächst den gewichtigen Schritt von der Theorie zur Praxis, von der Formulierung zur *Anwendung* zu vollziehen haben. Und vielleicht mehr als bei irgendeinem andern schweizerischen Gesetzgebungswerk wird beim neuen Strafrecht diese Ausgestaltung durch die gerichtliche Praxis von weittragender Bedeutung sein. Ist doch dem Richter, wie wir gesehen haben, in zahlreichen Fragen ein erhebliches Maß des *freien Ermessens* zuerkannt worden. Und in solchen Fragen wird noch auf Jahre hinaus die Mannigfaltigkeit persönlicher und weltanschaulicher Auffassungen zum Ausdruck kommen. Das Gericht von Obwalden wird in mancher Ermessensfrage anders urteilen als jenes von Basel, der konservative Richter anders als der sozialistische.

Aus dieser Erkenntnis wird der Arbeiter seine *politischen* Konsequenzen ziehen. Auch unter dem neuen Strafrecht, und unter diesem erst recht, wird und muß er unablässig dafür kämpfen, daß in der *Rechts-*

praxis auch seine Weltanschauung zum Ausdruck komme, daß in den Gerichtshöfen, vom Kreis- und Bezirksgericht bis zum Bundesgericht, seine soziale Klasse ihre angemessene Vertretung erhalte.

Der letzte Mohikaner

Von Ernst Kaufmann

Man kann die politische Rolle, die sich Herr *Gottlieb Duttweiler* zugelegt hat, nur verstehen, wenn man vor allem seine *privatwirtschaftliche* Leistung unbefangen würdigt.

Duttweiler, der Begründer und Gebieter des «Landesrings der Unabhängigen», hat sich auf dem Rücken der von ihm 1925 geschaffenen *Migros AG.* zu seiner heutigen Stellung im öffentlichen Leben der Schweiz aufgeschwungen. Was ist die *Migros*? Sie stellt, kurz gesagt, den Versuch dar, die durch Geschäftsmonopole (Markenartikel!) und Überfüllung des Kleinhandels unnatürlich verteuerte Einzelwarenvermittlung auf kapitalistischem Boden und mit kapitalistischen Mitteln entscheidend zu verbilligen. «Als Pflanzer in Übersee», so lesen wir im «Handbüchlein für den Landesring», «und als Großkaufmann in der Schweiz machte Duttweiler die Erfahrung, daß der Detailwarenvertrieb den Preis der Waren übermäßig belastete; daß buchstäblich ein Kilogramm Kaffee von Südamerika nach dem Bahnhof Zürich weniger kostete als vom Bahnhof Zürich in die Küche der Hausfrau.» So setzte Duttweiler seiner Unternehmung als Ziel: «Möglichste Verkürzung des Weges vom Produzenten zum Konsumenten, Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung der Lebensmittelvermittlung; dadurch Ausweitung des Absatzes, Verbesserung der Massenlebenshaltung mit Qualitätsnahrungsmitteln, Erhöhung der dem Produzenten bezahlten Preise.» Das technische Werkzeug dafür war der Verkauf ab «fahrendem Laden» nach festem Fahrplan in besonders gebauten Automobilen oder in einfach und rationell ausgestatteten Verkaufsräumen, meist nicht in runden Gewichtsmengen, sondern zu runden Preisen, die das Geldwechseln ersparten.»

Ein glänzender Aufstieg

Mit diesen alten Grundsätzen und neuen Methoden, deren erstmalige Anwendung sensationell wirkte, hatte Duttweiler einen durchschlagenden Erfolg. In hartem Kampf gegen zahllose Widerstände vermochte er den Umsatz seines Geschäftes rasch auf Dutzende von Millionen Franken hinaufzutreiben und dem ursprünglichen Einzelhandelsbetrieb ein ganzes System von Produktionsbetrieben anzugliedern, das ihn weitgehend zum Selbstversorger machte; er selbst war nach ein paar Jahren Millionär und bezog ein Einkommen, das in die Hunderttausende von Franken ging.

Bei diesem seinem glänzenden privatwirtschaftlichen Wiederaufstieg — nach dem Zusammenbruch kurz hinter dem ersten Weltkrieg —